



INHALT:

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf Fl.Nr. 1509/170 der Gemarkung Ebenhausen zur Brauchwasserversorgung der GSB Ebenhausen;

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UWPG – Antrag auf Teilrenaturierung des Weblinger Baches und Rückbau des angrenzenden Teiches auf dem Grundstück Flur Nr. 341 Gemarkung Hettenshausen;

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparkunden;

Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparkunden;

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden;

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden;

Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf Fl.Nr. 1509/170 der Gemarkung Ebenhausen zur Brauchwasserversorgung der GSB Ebenhausen

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde durch die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung aus zwei Brunnen beantragt.

Aus dem Brunnen soll jährlich bis zu 450.000 m³ Grundwasser entnommen werden. Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2030 befristet.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Eine negative Beeinflussung von Dritten durch die beantragte Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.

Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde

Die Prüfung ergibt, dass von keiner erheblichen Verschlechterung des Zustandes der wasserabhängigen Biotope ausgegangen wird.

Fazit

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A124), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 24.11.2025

Albert Gürntner
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag auf Teilrenaturierung des Weblinger Baches und Rückbau des angrenzenden Teiches auf dem Grundstück Flur Nr. 341 Gemarkung Hettenshausen

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde mit Unterlagen vom November 2024, geändert im April 2025 beantragt, den auf dem Grundstück 341 der Gemarkung Hettenshausen vorhandenen Teich rückzubauen und zu verfüllen. Der nördlich des Weiwers befindliche Weblinger Bach, der aufgrund der Einleitung in den Weiher auf einer Strecke von ca. 45 m trocken gefallen ist, soll auf diesem Abschnitt reaktiviert und das südliche Ufer naturnah umgestaltet werden.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und § 10 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 und 13.18.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro Einödshofer eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien

kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zum dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A124), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.11.2025

40/6410.30/0821

Albert Gürtnar
Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparukunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparukunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4160701571

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.11.2025

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Aufgebot von Sparukunden;

Nachstehende Sparukunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3162101160

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparukunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparukunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.11.2025

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparukunden;

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparukunden

Nr. 3162650802

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 07.11.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden:

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeföhrten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Be schluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Birgit Dunz/Erna Neumayer/ Maria Schauer
für Anna Adlkofer

Urkundennummer

3220318020

Eichstätt, 17.11.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 01.12.2025